

Geschäftsordnung der Landesgruppe Vorarlberg der younion _ Die Daseinsgewerkschaft (kurz: younion _ Vorarlberg)

§ 1

Aufgaben der Landesgruppe

Die Art und der Umfang der Geschäfte der younion _ Vorarlberg sind durch die Statuten und die Geschäftsordnung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und die Geschäftsordnung der younion _ Die Daseinsgewerkschaft sowie deren Beschlüsse bestimmt.

§ 2

Organe und Gliederungen younion _ Vorarlberg

1. Die Organe sind:

- a) die Landeskonzferenz (§ 3)
- b) der Landesvorstand (§ 4)
- c) das Präsidium (§ 5 + § 6)
- d) die Kontrollkommission (§ 7)
- e) die Schiedskommission (§ 8)
- f) die Regionalgruppenvorstände (§ 10)

2. Die younion _ Vorarlberg gliedert sich weiters in

- a) die Abteilungen für Frauen, Pensionist/innen und Jugend (YOUNG_ younion) (§11a)
- b) die Fachbereiche (§ 11)
- c) die Fraktionen (§ 11b)

Anm. 1

Es ist zu unterscheiden zwischen Organen und Gliederungen. Organe können bindende Beschlüsse fassen (z. B. selbständig Geld ausgeben), Gliederungen nicht.

Anm. 2

Die Abteilungen sind vom ÖGB-Statut und von der younion-GO vorgegeben und von den Fachbereichen zu unterscheiden. Die Funktionsweise der Abteilungen definieren die bundesweiten GO der Abteilungen.

§ 3

Landeskonzferenz

1. Die Landeskonzferenz ist die oberste Vertretung auf Landesebene aller in der younion _ Vorarlberg zusammengefassten Gewerkschaftsmitglieder. Ihre Beschlüsse sind für alle der younion _ Vorarlberg angehörigen Mitglieder, Organe und Gliederungen bindend.

2. Die Landeskonzferenz findet nach Bedarf statt, wird aber spätestens innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren vom Landesvorstand einberufen. Die Kundmachung erfolgt rechtzeitig, spätestens aber drei Monate vor dem Termin, in den Medien (z. B. Homepage oder Druckwerken) der younion _ Die Daseinsgewerkschaft.

3. Anträge für die Landeskonzferenz sind entsprechend der Ausschreibung an den Landesvorstand zu richten.

4. Der Landesvorstand kann mit Zweidrittelmehrheit sowie ein Viertel der Mitglieder der Landesgruppe Vorarlberg die Einberufung einer außerordentlichen Landeskonzferenz beschließen. Der außerordentlichen Landeskonzferenz kommt die gleiche Kompetenz wie der ordentlichen zu.

5. Die Landeskonzferenz besteht aus

- a) den Delegierten der Regionalgruppen
- b) je einer weiblichen und einem männlichen Delegierten
 - der Abteilung Pensionist/innen
 - der Abteilung Frauen
 - der YOUNG younion

- jeder anerkannten Fraktion

c) nicht stimmberechtigten Gastdelegierten und Gästen.

6. Auf je 50 Mitglieder einer Regionalgruppe entfällt ein/e Delegierte/r zur Landeskonferenz. Bei Bruchzahlen erfolgt eine kaufmännische Rundung.

Jede Regionalgruppe entsendet aber mindestens ein weibliches und ein männliches Mitglied zur Landeskonferenz.

7. Die Delegierungen durch die Regionalgruppen haben in Anwendung des § 4 (3) der Geschäftsordnung der younion _ Die Daseinsgewerkschaft verpflichtend aliquot der weiblichen und männlichen Mitgliederzahl der jeweiligen Regionalgruppe zu erfolgen.

8. In die Kompetenz der Landeskonferenz fallen

a) die Entgegennahme des Berichtes der/des Landesvorsitzenden und der Kontrollkommission; sowie die Entlastung des Landesvorstandes

b) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Statuten und der Geschäftsordnung;

c) die Wahl der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreter/innen;

d) die Wahl weiterer Mitglieder des Landesvorstandes

e) die Wahl der/des Vorsitzenden sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern der Kontrollkommission;

f) die Wahl der/des Vorsitzenden sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern der Schiedskommission.

9. Bei allen Wahlen ist auf die Bestimmungen des § 4 (3) der Geschäftsordnung der younion _ Die Daseinsgewerkschaft Bedacht zu nehmen (aliquote Vertretung der weiblichen und männlichen Mitglieder).

10. Die Jugend und die PensionistInnen haben ein Recht auf Vertretung in den Organen und Gremien.

11. Minderheitsfraktionen müssen in den Landesorganen und Gremien der younion _ Vorarlberg - außer diese Geschäftsordnung sieht eine andere Regelung vor - entsprechend ihrem Stimmenverhältnis zu der mandatsstärksten Fraktion vertreten sein.

§ 4

Landesvorstand

1. Der Landesvorstand setzt sich aus den Delegierten der Regionalgruppen, sowie je einem/einer Delegierten pro Fachbereich, Abteilung und anerkannter Fraktion zusammen. (Anm.: Regionalgruppendelegierte s. § 10)

2. Auf je 75 Mitglieder einer Regionalgruppe entfällt ein Mitglied des Landesvorstandes. Bei Bruchzahlen erfolgt eine kaufmännische Rundung.

3. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Trifft dies nicht zu und wurden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin ordnungsgemäß geladen, so ist der Landesvorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder nach einer Wartefrist von 15 Minuten beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. In die Zuständigkeit des Landesvorstandes fallen

a) die Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Landeskonferenzen;

b) die Kooptierung von Mitgliedern in den Landesvorstand;

c) die Wahl von Beiräten ins Präsidium;

d) die Delegierung von Ersatzmitgliedern bei längerem Ausfall bzw. Beendigung der Funktion von Präsidiumsmitgliedern bzw. Landesvorstandsmitgliedern;

e) Die Nominierung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Landesgruppe in den Bundesvorstand

f) die Wahl der Referent/innen;

- g) die Wahl von Delegierten in Gremien der younion _ Die Daseinsgewerkschaft und des ÖGB Vorarlberg;
- g) die Kenntnisnahme von Finanzberichten;
- i) die Kenntnisnahme von Kontrollberichten;
- j) die Kenntnisnahme von Berichten der Präsidiumsmitglieder;
- k) die Kenntnisnahme über Gehalts- und sonstige Sozialpartnerverhandlungen;
- l) die Beschlussfassung von Finanztransaktionen der younion _ Vorarlberg über Euro 10.000,--; mit Ausnahme von Zahlungen an die Zentrale der younion _ Die Daseinsgewerkschaft. Bei Finanztransaktionen von mehr als Euro 5.000,- ist der Landesvorstand in der nächstfolgenden Sitzung zu informieren.
- m) Die rechtzeitige Erstellung eines Landesbudgets, in dem auch die regionalen Untergliederungen zu berücksichtigen sind und die Vorlage an den Bundesvorstand zur Genehmigung
- m) die Beschlussfassung zu Gesetzesinitiativen und –änderungen;
- o) die Beschlussfassung über Begutachtungen von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen;
- In dringlichen Fällen kann die Beschlussfassung der Angelegenheiten in lit. k) bis n) durch Umlaufbeschlüsse oder durch das Präsidium erfolgen. Über das Ergebnis ist der Landesvorstand umgehend zu informieren.
- p) die Beratungen über die Erlassung oder Änderung der Geschäftsordnung und der Wahlordnung (§ 11 GO) für die younion_Vorarlberg, welche vom Bundesvorstand der younion _ Die Daseinsgewerkschaft zu beschließen sind;
- q) die Erlassung oder Änderung der Geschäftsordnung und der Wahlordnung (§ 11 GO) für die Regionalgruppen und Fachbereiche;
- r) die Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung und Auflösung von Fachbereichen und Regionalgruppen;
- s) die Beschlussfassung über Aufgabengebiete und die Zuweisung der Erledigung an ein bestimmtes Präsidiumsmitglied.
- t) die Beschlussfassung über jene Personen, die neben der/dem Landesvorsitzenden und der Landesfinanzreferentin/dem Landesfinanzreferenten bei Finanztransaktionen zur Unterschrift berechtigt sind.
- u) Bestellung von Ersatzmitgliedern für ausgeschiedene Mitglieder der Kontrollkommission und Schiedskommission.
6. Die Funktionsdauer endet mit der nächstfolgenden ordentlichen Landeskonferenz. Der Landesvorstand ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Über Sitzungen des Landesvorstandes sind Protokolle anzufertigen. Bei Ausscheiden eines Landesvorstandsmitgliedes während der Funktionsperiode kann – unter Bedachtnahme auf die jeweils delegierende Stelle– ein Ersatzmitglied (gem. Pkt. 2) gewählt werden.
7. Die entsendenden Stellen sowie die Fraktionen haben das Recht, ihre Mitglieder im Landesvorstand umzunominieren. Dies ist dem Landessekretariat schriftlich mitzuteilen. Sollte ein/e FunktionärIn - ausgenommen der PensionistInnen - während der laufenden Funktionsperiode in Pension gehen bzw. in den Ruhestand versetzt werden, so endet das Mandat spätestens sechs Monate nach Pensionsantritt bzw. Versetzung in den Ruhestand. Mitglieder der Kontrollkommission können ihr Mandat bis zum Ende der Funktionsperiode ausüben.
8. Bei der Zusammensetzung der Landesvorstände ist das fraktionelle Stärkeverhältnis gemäß § 4 (6) der Bundesgeschäftsordnung zu berücksichtigen.

§ 5

Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
- a) der/dem Vorsitzenden
- b) einer/einem oder mehreren Stellvertretern/innen
- c) sowie den BeirätenInnen

Dem Präsidium steht es frei, auch andere Personen zur Beratung beizuziehen.

2. Die nachstehend angeführten Aufgabengebiete (Referate) sind auf die Präsidiumsmitglieder zu verteilen, wobei jedes Präsidiumsmitglied mit zumindest einem Aufgabengebiet zu betrauen ist. Über die Zuweisungen der Aufgabengebiete an die einzelnen Präsidiumsmitglieder entscheidet der Landesvorstand.

Bildung, Finanzen, Protokollführung, Frauen, Humanisierung/Dienstnehmerschutz, Mitgliederbetreuung/-werbung, Organisation, Öffentlichkeitsarbeit, Dienstrecht, Rechtsschutz, VORSORGE, Jugend

Der Landesvorstand kann weitere Aufgabengebiete beschließen und einzelnen Präsidiumsmitgliedern zur weiteren Bearbeitung übertragen.

3. Dem Präsidium obliegt

a) die Durchführung der laufenden Geschäfte;

b) die Vorbereitung von Beschlüssen durch den Landesvorstand oder die Landeskonferenz;

c) die Durchführung der Beschlüsse des Landesvorstandes und der Landeskonferenz sowie die Berichterstattung über den Vollzug an den Landesvorstand;

d) die Beratung und Beschlussfassung über sämtliche Agenden, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ gemäß § 2 zugewiesen wurden.

4. Das Präsidium ist gegenüber dem Landesvorstand verantwortlich.

5. Das Präsidium ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Über Sitzungen des Präsidiums sind Protokolle anzufertigen.

6. In besonders dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Über das Ergebnis sind die Mitglieder des Präsidiums umgehend zu informieren.

§ 6

Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

1. Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der younion _ Vorarlberg.

2. Die/der Vorsitzende vertritt die younion_Vorarlberg nach außen.

Im Verhinderungsfalle betraut er/sie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin mit seiner/ihrer Vertretung.

3. Die/der Vorsitzende ist berechtigt, an sämtlichen Sitzungen und Beratungen der Organe, Abteilungen und Fachbereiche gemäß § 2 teilzunehmen. Einladungen und Tagesordnungen sind der/dem Vorsitzenden jeweils rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

4. In Finanzangelegenheiten sind Schriftstücke von der/dem Vorsitzenden und jeweils von einem dazu bevollmächtigten Präsidiumsmitglied zu unterfertigen.

5. Bei Gefahr im Verzug ist die/der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich anderer Organe gemäß § 2 fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ gemäß § 2.

6. Die/der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Landeskonferenz, im Landesvorstand und im Präsidium.

7. Die Finanzreferentin/der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Geldgebarung der Landesgruppe verantwortlich. Er/Sie erstellt jährlich ein Landesbudget, welches vom Landesvorstand zu beschließen ist.

8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Präsidiumsmitglieder deren Stellvertreter/innen, sofern solche bestellt wurden.

§ 7

Kontrollkommission

1. Die Funktionsdauer der Kontrollkommission entspricht jener des Landesvorstandes.

2. Die/der Vorsitzende und die Mehrheit der Mitglieder der Kontrollkommission dürfen nicht der nach Stimmen stärksten anerkannten Fraktion angehören.

3. Die Kontrollkommission ist zur Prüfung sämtlicher Organe, Abteilungen und Fachbereiche gemäß § 2 dieser Geschäftsordnung ermächtigt. Sie hat insbesondere die Durchführung von Beschlüssen sowie die gesamte Gebarung der younion_Vorarlberg zu überwachen. Die Ergebnisse ihrer Tätigkeit sind dem Landesvorstand mindestens einmal pro Jahr zur Kenntnis zu bringen.
4. Die Kontrollkommission wird von ihrem/ihrer Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes wird vom Landesvorstand ein neues Mitglied bestellt.

§ 8

Schiedskommission

1. Die Funktionsdauer der Schiedskommission entspricht jener des Landesvorstandes.
2. Die/der Vorsitzende und die Mehrheit der Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht der nach Stimmen stärksten anerkannten Fraktion angehören.
3. Die von der Landeskonzferenz gewählte Schiedskommission wird von der/dem Vorsitzenden geleitet und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
4. Gegen die Entscheidung der Schiedskommission steht die Berufung an die Schiedskommission, welche bei der Zentrale der younion _ Die _ Daseinsgewerkschaft eingerichtet ist, offen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen vorzulegen und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.
5. Die Schiedskommission ist zur Entscheidung über Streitigkeiten zwischen den Organen untereinander, den Organen und einzelnen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern untereinander zuständig.
6. Die Schiedskommission entscheidet schriftlich, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen.
7. Angestellte der Gewerkschaft sowie Mitglieder des Präsidiums können nicht Mitglieder der Schiedskommission werden.
8. Mitglieder der Schiedskommission müssen in der Streitfrage unbefangen sein – siehe § 13 Abs. 2
9. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Schiedskommission wird vom Landesvorstand ein neues Mitglied bestellt.

§ 9

Landessekretariat

Zur Abwicklung der Geschäfte der younion_Vorarlberg ist ein Landessekretariat eingerichtet. Diese Personen sind für die ihnen übertragenen Aufgaben der/dem Vorsitzenden gegenüber verantwortlich.

§ 10

Regionalgruppen

1. Gemäß § 4 Abs. 5 lit. r teilt der Landesvorstand alle Gemeinden des Landes einer Region zu.
2. Die Mitglieder einer Region bilden die Regionalgruppe. Die Zugehörigkeit der Mitglieder richtet sich nach ihrem Dienst- bzw. Arbeitsort.
3. Der Landesvorstand kann – nach Hörfung der betreffenden Regionalgruppe – die Auflösung oder Teilung einer Regionalgruppe oder die Fusion von Regionalgruppen beschließen. Dies wird insbesondere dann zutreffen, wenn die Anzahl der Personen einer Regionalgruppe 25 Personen unterschreitet oder kein funktionsfähiger Regionalgruppenvorstand tätig ist, oder gegen die Interessen der younion _ Die Daseinsgewerkschaft verstoßen wurde.
4. Zur Beratung und Beschlussfassung über sämtliche die Regionalgruppe betreffenden Angelegenheiten hat diese einen Regionalgruppenvorstand zu wählen.
5. Der Regionalgruppenvorstand muss aus der/dem Vorsitzenden, zumindest einer/einem Stellvertreter/in und mindestens weiteren drei Mitgliedern bestehen. Der Regionalgruppenvorstand hat aus seiner Mitte eine/n Schriftführer/in zu wählen.

6. Die Wahl des Regionalgruppenvorstands hat jeweils mindestens vier Monate vor der Landeskonferenz durch die Mitglieder der Regionalgruppe zu erfolgen.
7. Bei der Führung der Geschäfte ist die/der Vorsitzende dem Regionalgruppenvorstand gegenüber verantwortlich.
8. Der Regionalgruppenvorstand ist Vollzugsorgan aller Beschlüsse der Landeskonferenz und des Landesvorstandes. Zu seinen Aufgaben zählt u. a. die Nennung von Delegierten zur Landeskonferenz, die Nominierung von Mitgliedern in den Landesvorstand sowie in die sonstigen Organe der younion_Vorarlberg sowie in die Fachbereiche.
9. Auf je 75 Mitglieder einer Regionalgruppe entfällt ein Mitglied des Landesvorstandes. Bei Bruchzahlen erfolgt eine kaufmännische Rundung. Jede Regionalgruppe nominiert mindestens ein weibliches und ein männliches Mitglied in den Landesvorstand. Die Nominierungen der Regionalgruppe haben in Anwendung des § 4 (3) der Geschäftsordnung der younion _ Die Daseinsgewerkschaft verpflichtend aliquot der weiblichen und männlichen Mitgliederzahl der jeweiligen Regionalgruppe zu erfolgen.

§ 11

Fachbereiche

1. Der Landesvorstand kann mittels Beschluss dauerhaft oder für einen bestimmten Zeitraum Fachbereiche zur Behandlung spezieller, auf einzelne Berufsgruppen bezogener Themen und Angelegenheiten einrichten.
2. Die von den Regionalgruppen in den Fachbereichsvorstand delegierten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen sowie eine/n Schriftführer/in.
3. Die/der Vorsitzende des Fachbereichsvorstandes hat das Recht an den Sitzungen des Landesvorstandes mit Sitz und Stimme teilzunehmen.
4. Die Funktionsdauer des Fachbereichsvorstandes entspricht jener des Landesvorstandes.
5. Über die Sitzungen des Fachbereichsvorstandes sind Protokolle anzufertigen. Diese sind an das Landessekretariat zu übermitteln. Auf Wunsch ist den Präsidiumsmitgliedern und den Regionalgruppenvorsitzenden eine Abschrift zur Verfügung zu stellen. Diese sind vertraulich zu behandeln.
6. Die Aufgabe des Fachbereichs ist die fachspezifische Ausarbeitung ihrer Anliegen und deren Vorlage zur Beratung im Präsidium und ggf. im Landesvorstand.

§ 11a

Abteilungen

1. Die Besorgung der im Sinne des § 2 der Bundesgeschäftsordnung gelegenen gemeinsamen Angelegenheiten und Aufgaben für die Frauen und die Jugend unter den Mitgliedern obliegt der Frauen-, PensionistInnen- bzw. der Jugendabteilung.
2. Die Zusammensetzung und der Wirkungsbereich der Abteilungen werden vom Landesvorstand festgelegt. Sie sind in der Besorgung ihrer Angelegenheiten und Aufgaben dem Landesvorstand verantwortlich.
3. Für die Funktionsweise der Abteilungen gelten die bundesweiten Geschäftsordnungen bzw. Arbeitsrichtlinien der younion-Abteilungen.

§ 11b

Fraktionen

1. Eine Fraktion gilt als anerkannte Landesfraktion, wenn sie in der younion _ Die Daseinsgewerkschaft als Bundesfraktion oder im ÖGB Vorarlberg als Landesfraktion anerkannt ist und in der younion _ Vorarlberg über ein mindestens dreiköpfiges Leitungsgremium (Fraktionsvorstand) verfügt.
2. Für in der younion oder im ÖGB Vorarlberg nicht anerkannte Gruppierungen gelten für die Anerkennung die in den Statuten des ÖGB (§ 13) und der Geschäftsordnung der younion _ Die

Daseinsgewerkschaft (§ 5) definierten Kriterien mit der Maßgabe, dass die Gruppierung in mindestens drei Regionalgruppen mit Mitgliedern vertreten sein muss.

3. Jede anerkannte Fraktion entsendet eine/n Delegierte/n in die Landeskonzferenz und eine/n Delegierte/n in den Landesvorstand und hat das Recht, je ein Mitglied für die Wahl in die Kontroll- und Schiedskommission sowie Delegierte zur ÖGB-Landeskonferenz und zum Bundeskongress der younion _ Die Daseinsgewerkschaft vorzuschlagen.

§ 12

Wahlen und Funktionsdauer

1. Die Wahl der Funktionär/innen in die im § 2 genannten Organe erfolgt nach der Wahlordnung der younion _ Vorarlberg, welche vom Bundesvorstand der younion _ Die Daseinsgewerkschaft zu beschließen ist.

2. Die Zugehörigkeit eines Mitglieds zu einem Organ gemäß § 2 endet mit dem Übertritt in den dauernden Ruhestand/in die Pension, wobei über Beschluss des Landesvorstandes ein weiterer Verbleib in der Funktion bestimmt werden kann. Dies gilt nicht für Vertreter/innen der Abteilung Pensionist/innen.

3. Die entsendenden Stellen sowie die Fraktionen haben das Recht, ihre Mitglieder im Landesvorstand umzunominieren. Dies ist dem Landessekretariat schriftlich mitzuteilen.

§ 13

Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit sämtlicher Organe gemäß § 2 dieser Geschäftsordnung ist – sofern für das jeweilige Organ keine eigene Geschäftsordnung beschlossen wurde – gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.

2. Landesvorstandssitzungen und Regionalgruppenversammlungen sind bei Anwesenheit von weniger als der Hälfte der Mitglieder nach einer Wartezeit von 15 Minuten beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin ordnungsgemäß eingeladen wurden und auf diesen Umstand in der Einladung hingewiesen wurde.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.

§ 14

Mitgliedschaft

1. Mitglied der younion _ Vorarlberg kann durch freiwilligen Beitritt werden, wer den Kriterien des § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung der younion _ Die Daseinsgewerkschaft entspricht.

2. Weiters können Beschäftigte, auf deren Dienstverhältnis das Vorarlberger Gemeindebedienstetengesetz (GBedG 1988) oder das Vorarlberger Gemeindeangestelltengesetz (GAG 2005) teilweise oder zur Gänze Anwendung findet, Mitglieder der younion _ Vorarlberg werden. Zudem können Bedienstete der Landeskrankenhäuser Hohenems und Bludenz Mitglieder der younion _ Vorarlberg werden.

Für weitere Mitgliedschaften ist § 1 Abs.1 der Geschäftsordnung der younion _ Die Daseinsgewerkschaft anzuwenden.

3. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann begründet abgelehnt werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ersetzt jene vom 16.09.2014.

Der Landesvorstand hat diese Geschäftsordnung in seiner Sitzung am 20.03.2019 zur Weiterleitung an den Bundesvorstand beschlossen.

Der Bundesvorstand der younion _ Die Daseinsgewerkschaft hat diese Geschäftsordnung am 13.6.2019 zur Beschlussfassung in der Landeskonzferenz am 21. November 2019 frei gegeben.